

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 41.

Dresden, den 4. März

1843.

Vierzigste öffentliche Sitzung am 28. Februar
1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. — Fortsetzung und Schluß der Berathung über die Petition der jüdischen Gemeinde zu Dresden. (Besondere Debatte, Punkt 6 u. 7.) — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret, die Erläuterungen zum Parochialgesetze betr. — Berathung eines Vorberichts der dritten Deputation über die Petition der Rechtsandidaten aus 22 Orten des Landes, Heinrich Hermann Klemm und Gen. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Wieland, die Beförderung der Baumzucht und Forstwirtschaft bei den Privaten betr. —

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des königlichen Commissars D. Günther und von 59 Kammermitgliedern. Das über die letzte öffentliche Sitzung von dem Secretair Roth e aufgenommene Protokoll wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Frenzel und Leuner mit vollzogen. Zur Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 334.) Den 27. Februar. Petition der Schieferdeckerinnung zu Zwickau, Johann Adolph Kunstmann und Consorten, um Verleihung des allgemeinen Verbotungsrechts gegen Pfuscher und Störer.

Abg. Oberländer: Die Petition ist durch mich eingereicht worden, und da sie ziemlich ausführlich und lang ist, so halte ich es schon deshalb für nöthig, sie mit einigen Worten zu begleiten, um das zeitraubende Verlesen zu umgehen. Bis zum Jahre 1836 bestanden in unserm Vaterlande keine Schieferdeckerinnungen. Die tüchtigern Schieferdecker hielten aber stets eine ordnungsmäßige Erlernung ihres Gewerbes für nothwendig, und schlossen sich deshalb auswärtigen Schieferdeckerinnungen an, von denen ich nur die im Schwarzburgischen und in Meiningen nenne. Die Regierung, die Wichtigkeit dieses Gewerbes erkennend, hielt es aber in der neuern Zeit für nothwendig, im Lande selbst einen Stamm tüchtiger Schieferdecker heranzubilden, und glaubte diese Absicht durch Errichtung besonderer Schieferdeckerinnungen zu erreichen, ohne jedoch denselben zur Zeit das ge-

setzliche Verbotungsrecht einzuräumen. So entstanden im Jahre 1836 im zwickauer Kreisdirectionsbezirk mit Einschluß der schönburgischen Receptherrschaften, woselbst die meisten Schieferdecker vorhanden sind, fünf Bezirksinnungen. Die Innungen waren auch damit einverstanden, daß diejenigen, welche das Schieferdeckergerwebe zeither selbstständig betrieben hatten, dabei gelassen würden, ohne sich einer Innung anzuschließen, setzten aber voraus, daß die selbstständige Ausübung des Gewerbes für die Zukunft durchgehends an die Bedingung einer für die Tüchtigkeit Gewähr leistenden Prüfung geknüpft werden würde, wozu sie sich umsomehr berechtigt glaubten, als in den Specialinnungsartikeln ausdrücklich gesagt worden, daß zur Zeit noch ein Verbotungsrecht nicht stattfinden solle, auch außerdem der Zweck der Regierung gar nicht erreicht werden kann. Auch wäre es in der That eine Anomalie, für ein Gewerbe eine Innung zu errichten, und nicht von demjenigen, welcher das Gewerbe selbstständig betreiben will, den Nachweis zu erfordern, daß er die nöthige Geschicklichkeit besitze. Dies ist einer der hauptsächlichsten Gründe für die Erhaltung der Innungen, daß das Publicum vor schlechter Arbeit und der Beeinträchtigung leichtsinniger und ungeschickter Handwerker sichergestellt werde. Dieser Grund ist aber um so stärker, je gemeinschädlicher solche Beeinträchtigungen wirken. Bei den Bauhandwerkern, insbesondere den Maurern und Zimmerleuten, hat man auch bereits durch das neue Gesetz, die Prüfung derselben betreffend, eine größere Garantie vor Beeinträchtigung des Publicums durch ungeschickte Arbeiter für nothwendig gehalten. Ganz gleiche Rücksichten sind aber bei den Schieferdeckern, welche unter den Bauhandwerkern eine sehr bedeutende Stelle einnehmen, zu nehmen. Deshalb spreche ich mich durchgehends für das Gesuch aus, und hoffe sicherlich nicht vergebens auf eine Unterstützung desselben Seiten der geehrten Kammer. Die Petenten haben in ihrem Ueberreichungsschreiben an mich erklärt, daß sie gleichzeitig das betreffende Ministerium von ihrem Gesuche in Kenntniß gesetzt hätten und dasselbe nicht für eine Beschwerde angesehen haben wollten. Es ist dies eine nicht tadelnswerthe Pietät dieser einfachen und treuen Bürger gegen die Regierung; aber auch ausgemacht, daß die Staatsregierung einem Gesuche nicht deshalb entgegentreten werde, weil es sich als eine Beschwerde gegen den Ausspruch eines Ministerialdepartements herausstellt. Im Sinne der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung ist das Gesuch aber allerdings eine Beschwerde; denn die Petenten wollen sich bei dem Ausspruch des Ministerii des Innern nicht beruhigen. So sehr ich daher auch die Petition bevorworte und